

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/10315/Ma-30

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: team.s@bmj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

GZ: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Wien, 23. April 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Vorschläge zur StGB-Reform und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der Vorstoß des Bundesministeriums für Justiz, das Strafrecht zu reformieren, ist zu begrüßen.

Eine Anhebung der zweiten Wertgrenze von € 50.000,- auf € 500.000,- soll dazu führen, dass eine Senkung der Strafdrohung eintritt. Auch dass diese Wertgrenzen seit über 10 Jahren nicht mehr angehoben wurden, ist als Argument angeführt. Eine Erhöhung der zweiten Wertgrenze auf € 300.000,-, wie in der Arbeitsgruppe StGB 2015 ursprünglich vorgesehen, wäre jedoch absolut ausreichend gewesen. Bei dieser deutlichen Senkung der Strafdrohung wird nämlich der präventive Gedanke außer Acht gelassen und eine Verharmlosung von Vermögensdelikten bewirkt.

Besondere Bemerkungen:

Zu Z 1:

Die Änderung von „besonders gefährliche Verhältnisse“ auf „grobe Fahrlässigkeit“ ist als überaus gelungen anzusehen. Sie schafft Rechtssicherheit und die Annäherung an die Zivilrechtsdogmatik ist der Rechtsklarheit förderlich.

Zu Z 10:

Die Änderung des Tatbestandes der Gewerblichkeit wird positiv gesehen. Jedoch sind die objektiven Tatbestandsmerkmale zu kurz geraten. Zum einen wird gefordert, dass „solche“ Taten wiederholt werden, wobei unklar ist, was unter solchen Taten zu verstehen ist. Vermutlich wird die Begehung genau desselben Delikts gefordert, wobei diese Einschränkung nicht einzusehen ist. Vielmehr sollte auf die Gattung des Delikts abgestellt werden, dass generell bei Delikten gegen Vermögen diese als Vortaten gewertet werden. Ebenso stellt es eine zu starke Einschränkung des Tatbestandes der berufsmäßigen Begehung dar, dass beide Vortaten in den letzten zwölf Monaten vor der Tat begangen werden mussten. Hier wäre es zweckmäßig den Zeitraum auf zumindest 24 Monate auszudehnen.

Zu Z 13:

Es ist nicht einsichtig, weshalb bei der Tötung eines Kindes während der Geburt der Strafraum herabgesetzt werden soll. Eine Herabsetzung des Strafminimums alleine aufgrund dessen, dass es nach Streichung des § 87 StGB das einzige Delikt mit einem solchen Strafraum ist, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Z 45:

Die gegenwärtige Formulierung des Hausfriedensbruchs ist zahnlos und wird auch dementsprechend in Lehre und Praxis kritisiert. Dem verfassungsrechtlichen Grundgedanken, wie in Art 8 EMRK und Art 9 StGG enthalten, wird der Tatbestand des Hausfriedensbruchs unzureichend gerecht. Im Unterschied zum derzeit geltenden Straftatbestand des Hausfriedensbruchs sollte ebenso derjenige bestraft werden, der in die dort genannten Räumlichkeiten bzw. zu einem Haus gehörende umfriedete Räume eindringt, auch ohne physische Anwesenheit des Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Ebenso wer unerlaubt nach erfolgloser Aufforderung zum Verlassen dort verweilt. Derzeit kann nur mittels Besitzstörung vorgegangen werden, ein effektives Einschreiten der Exekutive ist nicht möglich. Das Selbsthilferecht nach ABGB mit seiner Formulierung bringt regelmäßig auch das eigentliche Opfer bei Widerhandeln gewissermaßen in eine Täterrolle. Vorgeschlagen wird deshalb, dass der derzeitige Abs. 2 zu Abs. 3 wird und wie folgt umformuliert wird: „(3) Der Täter ist nach Abs. 1 oder Abs. 2 nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen“. Der gegenwärtige Abs. 3 ist unter Abs. 4 zu führen. Der künftige Abs. 2 sollte wie folgt lauten: (2) Wer in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient,

3/4

oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt oder trotz Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zu Z 49:

Die Einführung eines Cybermobbing-Tatbestandes, welcher der unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung entgegentritt, ist als positiv zu werten. Dabei wird jedoch übersehen, dass auch Unternehmer eines gleichwertigen Schutzes bedürfen. Immer mehr häufen sich nämlich die Fälle, in welchen Inhalte im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems veröffentlicht werden, um damit einen Erwerbstitigen zu schädigen. Neben Eingriffen in die Privatsphäre wird sohin angeregt, auch jene Handlungen einer Strafdrohung zu unterziehen, bei welchen vergleichbare Beeinträchtigungen von unternehmerisch Tätigen stattfinden. In Abs. 1 ist die Wortfolge „die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar“ durch die Wortfolge „die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung oder einen Erwerbstitigen in seiner Geschäftstätigkeit unzumutbar zu beeinträchtigen“ zu ersetzen. Die Ziffer 1 hätte dementsprechend wie folgt zu lauten: „1. Eine Person an der Ehre oder einen Erwerbstitigen an dessen Kredit verletzt oder“. Der Ziffer 2 wäre nach der Wortfolge „des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person“ die Wortfolge „oder des Geschäfts- oder Berufslebens eines Erwerbstitigen“ anzufügen.

Zu Z 83:

In Zusammenhang mit der Erweiterung der kreditschädigenden Tatbestände mit § 120a, wäre unseres Erachtens auch das Delikt der Kreditschädigung zum Officialdelikt entsprechend umzuändern, womit Abs. 2 zu streichen ist. Bei der Tragweite kreditschädigender Eingriffe heutzutage mit einer derart weiten Öffentlichkeitswirkung scheint dies geboten, um einen angemessenen Schutz gewährleisten zu können. Aufgrund der Konsequenzen von Kreditschädigungen in diesem Zusammenhang wäre auch der Strafraum auf ein Jahr bzw 720 Tagessätze zu erweitern.

Zu Z 101:

Mit der Schaffung neuer Strafnormen für Entscheidungsträger von Verbänden und nachfolgend für Prüfer solcher Verbände, ist zu hinterfragen, weshalb öffentlich bestellte Organe, wie zB der Staatskommissär nach § 76 BWG, nicht einer solchen Sanktionsmöglichkeit einbezogen werden.

Zu Z 168:

Der Entwurf sieht eine Anhebung des Strafrahmens auf bis zu zwei Jahre in § 222 (Tierquälerei) vor. Nach § 83 StGB ist jemand, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zu bestrafen. Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt soll nunmehr mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe sanktioniert werden können.

Vergleicht man nun diese Tatbestände mit dem vorgeschlagenen § 222 StGB ist zu fragen, ob die Werthaltung gegenüber dem Menschen gesunken ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich